

Gemeinde Tecknau

WASSERREGLEMENT

November 1997

 **Jenwiler AG** Hödeliweg 12
INGENIEURBÜRO 4460 Gelterkinden Tel: 061 / 981'11'21
Fax: 061 / 981'16'03

INHALTSVERZEICHNIS**A. ALLGEMEINES**

§01	Zweck und Geltungsbereich	Seite 4
§02	Grundlagen	Seite 4

B. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

§03	Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen	Seite 4
§04	Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen	Seite 4
§05	Haftung	Seite 4
§06	Anschlusspflicht, Grundsatz	Seite 4

C. WASSERANSCHLÜSSE FÜR PRIVATE GRUNDSTÜCKE

§07	Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer	Seite 5
§08	Bewilligung, Grundsatz	Seite 5
§09	Bewilligung	Seite 5
§10	Kontrollen	Seite 5
§11	Ausführungspläne	Seite 5
§12	Technische Bedingungen Hausanschlussleitungen, Absperrschieber, Wasserzähler	Seite 6
§13	Technische Vorschriften	Seite 6
§14	Art und Standort der Wasserzähler	Seite 6
§15	Hausinstallationen	Seite 6
§16	Haftung	Seite 6
§17	Kosten	Seite 7

D. WASSERABGABE

§18	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	Seite 7
§19	Einschränkung der Wasserabgabe	Seite 7
§20	Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser	Seite 7
§21	Unberechtigter Wasserbezug	Seite 7
§22	Stilllegung	Seite 8
§23	Kündigung des Wasserbezuges	Seite 8

E. LÖSCHWESEN

§24	Hydrantenanlage	Seite 8
-----	-----------------	---------

F. FINANZIERUNG

§25	Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit	Seite 8
§26	Vorschussleistungen	Seite 8
§27	Beiträge	Seite 9
§28	Angeschlossene Liegenschaften	Seite 9
§29	Erweiterungen, bauliche Veränderungen	Seite 9
§30	Beitragspflicht	Seite 9
§31	Zahlungsmodus	Seite 9
§32	Jährliche Gebühren (Wasserzins)	Seite 10
§33	Gebührenpflicht	Seite 10
§34	Grundpfandrecht	Seite 10
§35	Abgeltung betriebsfremder Leistungen	Seite 10
§36	Sonderbeiträge und Gebühren	Seite 10
§37	Zahlungsmodus	Seite 10
§38	Tarifordnung (Anhang 1)	Seite 10

G. ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN

§39	Beseitigung, Ersatzvornahme	Seite 11
§40	Strafbestimmungen	Seite 11

H. RECHTSMITTEL

§41	Verfügungen im Allgemeinen	Seite 11
-----	----------------------------	----------

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§42	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung	Seite 11
§43	Übergangsbestimmungen	Seite 11

ANHANG 1**Tarifordnung zum Wasserreglement**

§01	Gebühren	Seite 13
	- Jährliche Gebühren	Seite 13
	- Einmalige Beiträge	Seite 13
§02	Vorteilsbeiträge	Seite 13

ANHANG 2

Technische Wegleitung, Richtlinien, Leitsätze für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten.

Seite 14

Die Einwohnergemeindeversammlung von Tecknau erlässt, gestützt auf §47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes

Wasserreglement

A. ALLGEMEINES

§01 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Bau und Finanzierung sowie Eigentum, Betrieb und Unterhalt der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde.

§02 Grundlagen

Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind ausserdem die in Anhang 2 aufgeführten Richtlinien.

B. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

§03 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen

¹ Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel im öffentlichen Areal zu verlegen.

² Wird Privatareal beansprucht und keine einvernehmliche Lösung gefunden, muss durch Gemeindeversammlungsbeschluss das Durchleitungsrecht nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes sichergestellt werden.

§04 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen

§05 Haftung

Die Gemeinde haftet gemäss den §§ 14 und 30 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

§06 Anschlusspflicht, Grundsatz

¹ Die Grundeigentümer innerhalb Baugebiet sind in der Regel verpflichtet das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Private Quellen können ausnahmsweise mit Bewilligung vom Gemeinderat genutzt werden.

² Meteorwasser kann unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen genutzt werden.

³ Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (z.B. übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einspruch zu erheben.

C. WASSERANSCHLÜSSE FÜR PRIVATE GRUNDSTÜCKE

§07 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

¹ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragte erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art des Hausanschlusses nach Absprache mit dem Eigentümer.

² Jeder Hausanschluss muss mind. in dem Kaliber 40 mm (Aussendurchmesser) erstellt werden.

³ Die Anschlussleitung zum Objekt muss in einen frostgeschützten Raum geführt werden. Diese Einrichtungen müssen leicht zugänglich sein.

⁴ Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde, ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

⁵ Die Anschlussleitung bis und mit Wasserzähler geht mit der Inbetriebnahme in das Eigentum der Gemeinde über.

⁶ Schäden an den Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sind der Gemeinde sofort zu melden.

§08 Bewilligung, Grundsatz

¹ Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.

² Jeder Wasserbezug für Schwimmbassins und dergleichen, sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage, bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

§09 Bewilligung

¹ Gesuche für die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

² Für diese Bewilligung kann der Gemeinderat eine Gebühr gemäss Tarifordnung oder Anhang 1 erheben, welche die Gemeindeversammlung festlegt.

³ Erst nach erteilter Bewilligung darf mit den Anschlussarbeiten begonnen werden.

§10 Kontrollen

¹ Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht private Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen zu prüfen.

² Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde und deren Beauftragte keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§11 Ausführungspläne

¹ Nach erfolgter Verlegung werden die Leitungen vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und in den Leitungskataster eingetragen.

² Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§12 Technische Bedingungen

Hausanschlussleitungen, Absperrschieber, Wasserzähler.

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Für Grossüberbauungen können weitere Zuleitungen zugestanden werden.

² Jede Hausanschlussleitung umfasst:

Anlageteile der Gemeinde:

- Zuleitung bis und mit Wasserzähler
- Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler
- Wasserzähler

Anlageteile des Privaten:

- Absperrvorrichtung und Entleerungshahnen nach dem Wasserzähler.

³ Vor dem Wasserzähler dürfen keine Abzweigungen oder Auslaufhahnen eingebaut werden.

§13 Technische Vorschriften

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die technischen Wegleitungen und Leitsätze nach Anhang 2 massgebend.

² Der Gemeinderat ist beauftragt, der Gemeindeversammlung Änderungen von technischen Wegleitungen und Richtlinien zu unterbreiten.

§14 Art und Standort der Wasserzähler

¹ Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher (in der Regel ausserhalb des Heizungsraumes) zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.

² Die Montage des Zählers, der Zutritt und die Ablesung seines Zählerstandes, muss ohne Behinderung gewährleistet sein.

³ Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird durch die Gemeinde veranlasst.

§15 Hausinstallationen

¹ Es dürfen nur Nachbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen geprüft und zugelassen wurden. Die Installation, Erweiterung oder Abänderung solcher Anlagen muss vorgängig dem Kantonalen Laboratorium gemeldet werden.

² Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

§16 Haftung

Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für alle Schäden, die wegen Schäden bzw. mangelhaften Unterhalt ihrer Anlagen sowie Nichteinhaltung der Bestimmungen entstehen. Weitergehende Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 17 Kosten

¹ Das Werk erstellt bei Neubauten die Anschlussleitungen mit Wasserzähler zu Lasten des Eigentümers.

² Ist bei einer Änderung oder Reparatur der Liegenschaftsbesitzer der Verursacher, gehen die Kosten zu seinen Lasten.

³ Ist bei einer Änderung oder Reparatur das Werk der Verursacher, gehen die Kosten zu seinen Lasten.

D. WASSERABGABE**§18 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

¹ Das Werk liefert im Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt es in diesem Umfang für den Brandschutz.

² Einschränkungen und Unterbrechungen in der Wasserabgabe, verursacht durch Wassermangel, Betriebsstörungen oder Einwirkungen höherer Gewalt berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen.

§19 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Das Werk kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen

- im Falle höherer Gewalt
- bei Wasserknappheit
- bei Betriebsstörungen
- bei Arbeiten am Leitungsnetz

² Das Werk haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§20 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser

¹ Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für temporäre Zwecke ab Hydrant, bedarf einer vorgängigen schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

² Für den Bezug von Bauwasser oder Wasser für temporäre Zwecke ist in der Regel eine pauschale Gebühr gemäss Anhang 1 zu entrichten.

§21 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die reglementarischen Gebühren zu entrichten.

² Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§22 Stillegung

Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stillegungsverfügung abtrennen.

§23 Kündigung des Wasserbezuges

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

² Für den Rücktritt vom Wasserbezug wird keine Entschädigung bezahlt. Anpassungen gehen zu Lasten des Verursachers.

E. LÖSCHWESEN**§24 Hydrantenanlage**

¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der erforderlichen Anzahl von Hydranten, einschliesslich Anschluss an die Versorgungsleitungen, zu sorgen. Sie übernimmt die Erstellungskosten.

² Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

⁴ Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

F. FINANZIERUNG**§25 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit**

¹ Über das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Rechnung der Gemeinde muss mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden.

² Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Anschlussbeiträge der Grundeigentümer/Liegenschaftseigentümer.
- Bewilligungsgebühren der Grundeigentümer/Liegenschaftseigentümer.
- Jährliche Gebühren (Wasserzins).
- Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt.

§26 Vorteilsbeiträge

¹ Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung sicherstellen.

² Die Erschliessungsanlagen werden durch die Gemeinde erstellt.

³ Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.

4 Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

§27 Anschlussbeiträge

Die Berechnung der einmaligen Anschlussbeiträge erfolgt aufgrund des indexierten Brandversicherungswertes des Gebäudes.

§28 Angeschlossene Liegenschaften

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

§29 Erweiterungen, bauliche Veränderungen

¹ Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig.

² Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss §29 Absatz 1 dieses Reglementes.

³ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von diesen Beiträgen werden früher geleistete Wasserversorgungsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.

§30 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht tritt ein:

- für Bauten jeder Art, wenn die Endschatzung der Kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.
- für Veränderungen bei Um- und Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden mit der Mitteilung an den Gemeinderat über das Ausmass der Veränderung gemäss §29 dieses Reglementes.

² Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:

- a) bei bestehenden Liegenschaften: Die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasser-
vermeidung, der Wasser- und Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;
- b) bei Neu- und Umbauten: Die Kosten von Massnahmen, für Abwasser-
vermeidung sowie zur Wasser- und Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

§31 Zahlungsmodus

¹ Die einmaligen Beiträge sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Grundeigentümer, welche ihrer Zahlung nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins belastet. Die Höhe des Verzugszinses entspricht dem der Gemeindesteuer für das betreffende Jahr.

³ In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

§32 Jährliche Gebühren (Wasserzins)

¹ Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden jährliche Gebühren erhoben.

² Die jährlichen Gebühren setzen sich zusammen aus der Zählermiete und der Wasserbezugsgebühr.

³ Der gesamte Wasserverbrauch der Liegenschaft Hof Stelli, Parzelle Nr. 205 des Grundbuchs Tecknau, ist vom Wasserzins befreit laut Eintragung im Grundbuch Tecknau: "Unentgeltliches Bezugsrecht von Wasser ab der Leitung auf Nr. 216."
Die Bestimmungen in §18 dieses Reglementes finden auch für die Liegenschaft Hof Stelli, Parzelle Nr. 205, Anwendung.

§33 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

§34 Grundpfandrecht

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch und zwar allen anderen Pfandrechten vorgehend:

- Für die jährlichen Gebühren (Wasserzins), welche die Gemeinde von einem Gebäudeeigentümer für das laufende Jahr zu fordern hat.
- Für an die Gemeinde zu bezahlende Beiträge an Wasserleitungen.

§35 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen, wie z.B. für das Löschwasser, den Betrieb von Brunnenanlagen und Strassenspülungen erledigt die Einwohnergemeinde die administrativen Arbeiten der Wasserversorgung kostenlos.

§36 Sonderbeiträge und Gebühren

Der Gemeinderat kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen.
Diese Sonderbeiträge und Gebühren werden nach Aufwand verrechnet.

§37 Zahlungsmodus

Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu erfolgen.

§38 Tarifordnung (Anhang 1)

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge und die jährlichen Gebühren festgelegt sind.

- Bewilligungsgebühren (§ 9 Abs. 2)

- Pauschale für vorübergehenden Wasserbezug/Bauwasser (§ 20)
- Anschlussbeiträge (§ 27)
- Jährliche Gebühren (§ 32)

² Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglementes.

³ Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

⁴ Die jährlichen Gebühren werden von der Budgetgemeindeversammlung im Rahmen der Tarifordnung gemäss Anhang 1 festgelegt.

G. ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN

§39 Beseitigung, Ersatzvornahme

Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten des Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

§40 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse im Rahmen des Gemeindegesetzes bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

H. RECHTSMITTEL

§41 Verfügungen im Allgemeinen

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§42 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

¹ Das Wasserreglement vom 13. Mai 1975 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion, auf den in Kraft.

§43 Übergangsbestimmung

Massgebend für die Berechnung von Anschlussgebühren ist das Schätzungsdatum der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Anhang 1

Tarifordnung zum Wasserreglement (gem. §38)

§01 Gebühren

Die nachfolgend aufgeführten Gebühren werden von der Gemeindeversammlung festgelegt.
(Änderungen sind jeweils in einem eigenen Traktandum als Änderungen von §01 der Tarifordnung zu traktandieren).

- Jährliche Gebühren (§ 32)

1. Pro Wasserzähler für den Anschluss innerhalb Baugebiet

1.1 Wasserzins Fr. 1.10 /m³

1.2 Wasserzählermiete Fr. 21.-- oder Fr. 36.--/Zähler
(je nach Dimension)

- Einmalige Beiträge

2.1 Anschlussbeiträge für Neubauten (§ 27) 1.5 % des Brandversicherungswertes

2.2 Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten (§ 30) 1.5 % des Brandversicherungswertes

2.3 Bewilligungsgebühr für Anschluss
(§ 9 Abs. 2) nach Aufwand

2.4 Pauschale für vorübergehenden Wasser-
bezug oder Bauwasser (§ 20) Fr. 100.--

§02 Vorteilsbeiträge

3.1 Vorfinanzierung gem. §26 des Wasserreglementes

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Anhang 2

Technische Wegleitungen, Richtlinien Leitsätze, die für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten massgebend sind.

	<u>Bereiche</u>	<u>Gültige Regelung</u>
§01	<u>Projektierung, Bau, Betrieb von öffentlichen Anlagen</u>	
	- Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quellfassungen	SVGW 1989 W 10
	- Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoirren	SVGW 1975 W 6 d/f
	- Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen	SVGW 1975 W 4 d/f
	- Planung und Ausführung von Wasserverteilnetz- und Hydrantenanlagen	SVGW 1980 W 9
§02	<u>Private Anlagen</u>	
	- Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen	SVGW 1987 W 3 d
§03	<u>Überwachung</u>	
	- Richtlinien für die Überwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen	SVGW 1971 W 12 d